

## **JUMEN e.V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz:

Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionsrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hier: Strafzumessung bei „Hasdelikten“ gegen Frauen und LSBTI-Personen

Stand: August 2022

JUMEN bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf. Im Folgenden wird auf den Aspekt der Strafzumessungsgründe auf Grundlage der Projektarbeit von JUMEN zu den Auswirkungen von Genderstereotypen und Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren eingegangen.

JUMEN wertet die vorgeschlagene Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und gegen die sexuelle Orientierung gerichteter Tatmotive bei der Strafzumessung zwar als notwendigen, jedoch als bei Weitem nicht hinreichenden Schritt. Die Benennung von geschlechtsspezifischer Gewalt ist hinsichtlich der Anerkennung patriarchaler Strukturen wichtig und kann zu einer statistischen Erhebung beitragen, die für eine wirksame Präventionsarbeit relevant ist. Zudem kann die Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB mit der Möglichkeit einer Nebeneinanderstellung verschiedener Beweggründe dazu dienen, für intersektionale Diskriminierung zu sensibilisieren. Jedoch überspringt dieser Schritt zentrale vorgelagerte Schritte. JUMEN begrüßt, dass das Thema aufgegriffen wird, bezweifelt aber gleichzeitig Effektivität und nachhaltige Wirkung.

JUMEN verortet die zentrale Problematik in Verfahren sexualisierter Gewalt in der Rechtsanwendung und -praxis.

Opferzeuginnen und Unterstützungsorganisationen berichten seit Jahren, dass Verfahren zu sexualisierter Gewalt von erniedrigenden und diskriminierenden Verhalten und Vorgängen geprägt sind. Sexualstrafverfahren verlaufen für die Betroffenen häufig re-traumatisierend und sekundär viktimisierend. Dies führt mitunter dazu, dass Straftaten sexualisierter Gewalt vermehrt nicht zur Anzeige gebracht werden und behindert die Wahrheitsfindung vor Gericht.

Geschlechtsbezogene Stereotype und Vergewaltigungsmythen verhindern den gleichen Zugang zum Recht (so auch Allgemeine Empfehlung Nr. 33 zur UN-Frauenrechtskonvention) und torpedieren ein faires und unabhängiges Verfahren. Um ein solches zu gewährleisten, müssen die bestehenden Vorurteile aufgebrochen und für sexualisierte und häusliche Gewalt sensibilisiert werden (zum Auftreten und den Auswirkungen von Genderstereotypen und Vergewaltigungsmythen wird auf das [Working Paper](#) der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte von Lea Pilone und Viola Schmitt verwiesen, welches von JUMEN betreut wurde).

Um geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Gewalt angemessen und effektiv zu bekämpfen, muss diese als solche erkannt werden. Das Auftreten von Genderstereotypen und Vergewaltigungsmythen zeigt, dass Frauenverachtung und männliche Dominanzmotive von der Justiz nicht ausreichend wahrgenommen und verstanden werden. Den Beteiligten am Strafverfahren fehlt es an notwendiger Sensibilisierung zu sexualisierter Gewalt und geschlechtlichen Machtstrukturen. JUMEN vernimmt z.B. immer wieder, dass in entsprechenden Verfahren angenommen wird, Gewalt im Nahraum habe nichts mit dem Geschlecht zu tun. Bei den Rechtspraktiker\*innen fehlt vielfach ein Verständnis für die hinter Sexualverbrechen und -vergehen liegenden Dimensionen.

Ohne weitergehende Maßnahmen wird sich die vorgeschlagene Änderung nicht in der Praxis niederschlagen. Es bedarf deshalb vor allem der verpflichtenden und auch flächendeckenden Fortbildungen für die Rechtspraktiker\*innen im Strafverfahren (v.a. Richter\*innen). Auch die Istanbul-Konvention sowie die UN-Frauenrechtskonvention verpflichten die Vertragsstaaten, zu denen Deutschland zählt, dazu, dem oben Ausgeführten mit Fortbildungen zu begegnen (Allgemeine Empfehlung Nr. 19 der UN-Frauenrechtskonvention, Art. 15 Istanbul-Konvention). Entsprechende Maßnahmen vermisst JUMEN im derzeitigen Vorschlag.

JUMEN fordert daher ein umfassenderes Konzept, das verpflichtende und flächendeckende Fortbildungen vorsieht, in denen sich mit dem Konzept des Konsens bei sexuellen Handlungen, der sozialen Konstruktion von Geschlecht und sexualitätsbezogenen Vorurteilen, Vergewaltigungsmythen und den konkreten Vorgaben der Istanbul-Konvention sowie der UN-Frauenrechtskonvention auseinandergesetzt wird.

Als weitere zentrale Säule für die Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen bedarf es außerdem des Fokus auf die Prävention und deren finanzielle Ausstattung. Zwar betont der Entwurf in der Problembeschreibung und Zielsetzung, dass Resozialisierung und Prävention sowie der Schutz vor Diskriminierung gestärkt werden solle. Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Zielrichtung sind jedoch aus der Perspektive JUMENs im Entwurf nicht annähernd ersichtlich. Es bedarf deshalb gesamtgesellschaftlicher Konzepte, um geschlechtsspezifischer Gewalt zu begegnen. Dem wird der vorliegende Vorschlag nicht gerecht, der eher als Nebelkerze erscheint.